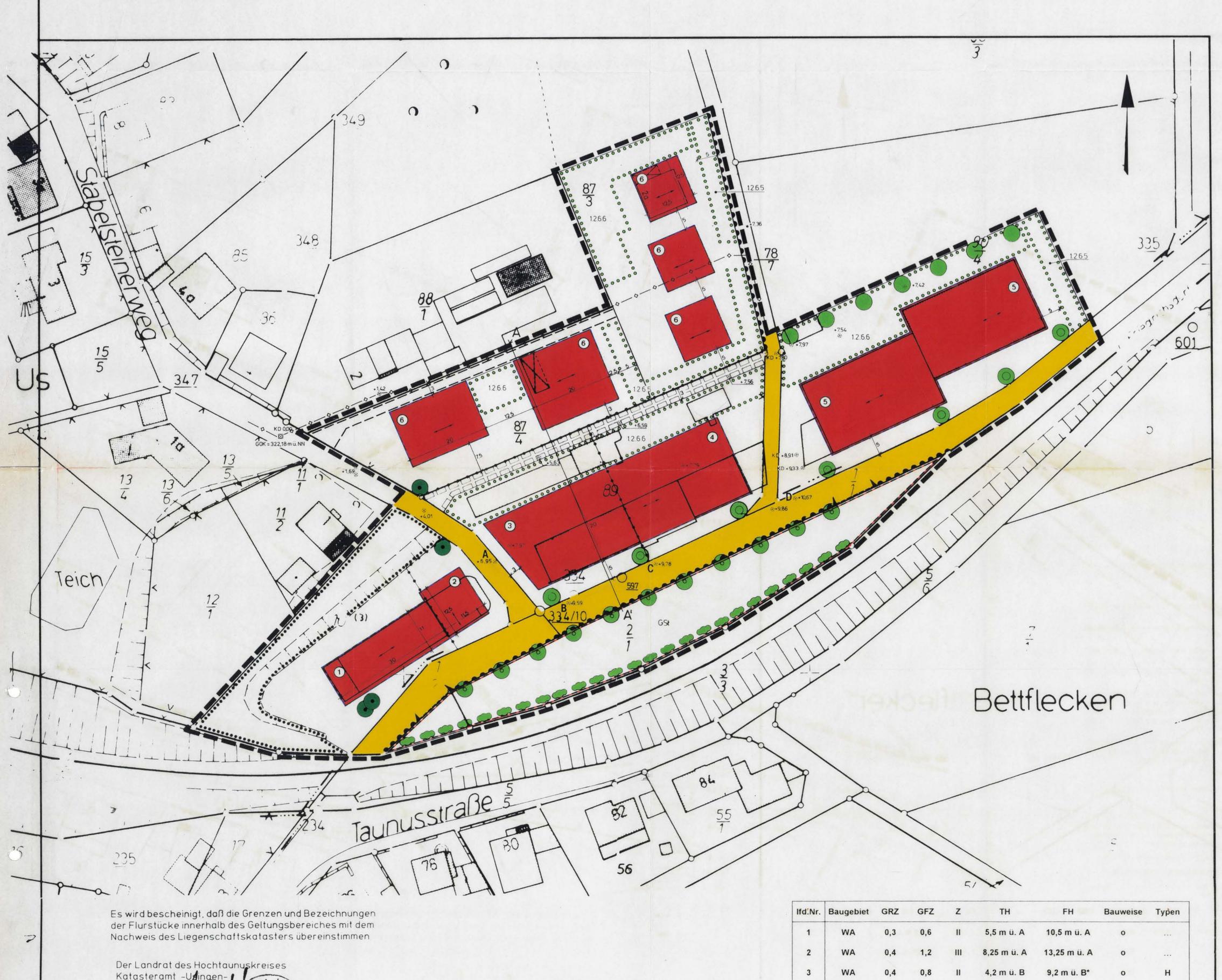
GEMEINDE NEU-ANSPACH, OT. NEU-ANSPACH BEBAUUNGSPLAN NR. 34/I SUDLICHER STABELSTEIN (



Usingen, den 3.5.95

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBI. I S. 1189) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.3.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt geändert

Rechtsgrundlagen

durch Gesetz vom 6.8.1993 (BGBI. I S. 1458) (HBO) i d E y 20 12 1992 (CVBL LS SEE) guletyt geëndert durch Constru

	uordnung (HE 94 (BGBI. I S. 7	30) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBI. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom (75)
1		Zeichenerklärung
1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	FL 1	Flurnummer
1.1.3	-0 ₅₉₂	Polygonpunkt
1.1.4	89	Flurstücksnummer
1.1.5	7 7	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
		Bei Farbkarte: überbaubare Grundstücksfläche angelegt
1.2.1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet
	1-13-3-3-3	Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(10) BauNVO: Für Flst. Fl. 6 Nr. 10, 89

und 90/4 gilt, daß die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der Anlagen des hier ansässigen Unternehmens zur Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten im Umfang eines nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes ausnahmsweise zugelassen werden kann. Maß der baulichen Nutzung

1.2.2.1 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der zulässigen Vollgeschosse Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über dem angegebenen 1.2.2.4 1.2.2.4.1 Traufhöhe (Schnittkante aufgehendes Mauerwerk - Oberkante Dach-

1.2.2.4.2 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien 1.2.3.1 offene Bauweise 1.2.3.2 nur Hausgruppen zulässig

> auf mehreren Reihenhausgrundstücken ohne Grenzabstand aneinandergebaute Häuser (...). Die Einzelhäuser können auch gegeneinander versetzt - gestaffelt oder in anderer Form - errichtet werden, ohne daß der Hausgruppencharakter entfällt.

Hinweis: Bei einer Hausgruppe handelt es sich um mindestens drei

Firstrichtung; abweichend zulässig sind Zwerchhäuser (von der festgesetzten Firstrichtung abzweigender Quergiebel) bis zu einer Breite Verkehrsflächen

> Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonde-Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrs-

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Abwassersammler (Gemeinde Neu-Anspach) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Anpflanzung von Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche); Mindestgröße bei Baum-Anpflanzung von Tilia cordata (Winterlinde); Mindestgröße bei Baum-

Anpflanzung von fachgerecht zu pflegenden, bewährten Hochstam-mobstbäumen (Apfel, Birne, Süßkirsche)

Anpflanzung von Weißdorn (Crataegus monogyna/Crataegus laevigata); Schnitthecke, einreihig, 1 Strauch/lfd. m 1.2.6.5 Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern gemäß Artenliste 2, blühende Ziersträucher und Beerensträucher können bis zu einem Anteil von 30 v.H. der Einzelpflanzen eingestreut

werden (Mindestanpflanzung 1 Strauch pro qm, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu 6-8 Exemplaren) 1.2.6.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen: Pro Grundstück ist je angefangene 150 m² Pflanzfläche mind. 1 bewährter Hochstammobstbaum anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Erhalt von (Laub-)Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.2.6.1

1.2.7.1

0,8 II 4,2 m ü. D 9,2 m ü. D

vorbehaltlich eines rechtwinklig zur nördlichen Grundstücksgrenze einzuhaltenden Sonnen-

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Gemeinschaftsstellplätze zu der zulässigen Bebauung Flst. 10, 89 und 90/4; vgl. auch 2.3.2 1.2.7.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; hier: 1.2.7.2.1 Leitungsrecht für die Gemeinde Neu-Anspach (Abwasserkanal)

1.2.7.2.2 — — Geh-, Fahr und Leitungsrecht für Nutzungsberechtigten der überbaubaren Grundstücksflächen Flst. 87/3 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig. Bei einer Hausgruppe gilt jedes Einzelhaus als Wohngebäude. Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. §§ 12(6) und 14(1) BauNVO: Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind Garagen, Stellplätze und unterge-

ordnete Nebenanlagen unzulässig.

Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)20 BauGB:

Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen sind mit Rasenkammersteinen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen, Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.

2.3.2 Die Gemeinschaftsstellplätze Flst. 2/1 sind zu entsiegeln und mit Rasenkammersteinen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 %

Die Entsiegelung der Stellplätze Flst. 2/1 wird nach § 8a(1) Satz 4 BNatSchG der auf den Flurstücken 10, 89 und 90/4 zulässigen Bebauung als Ausgleich zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO: Für Wohngebäude und Gebäude mit Wohnungen gilt: Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von 38° bis 45° in roter und anthrazitfarbener Eindeckung.

Dachaufbauten: Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zur Giebelwand

Werden zwei oder mehr Stellplätze neben- oder hintereinander angeordnet, so ist über den Stellplätzen eine hölzerne Pergola zu errichten und mit Rankpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen.

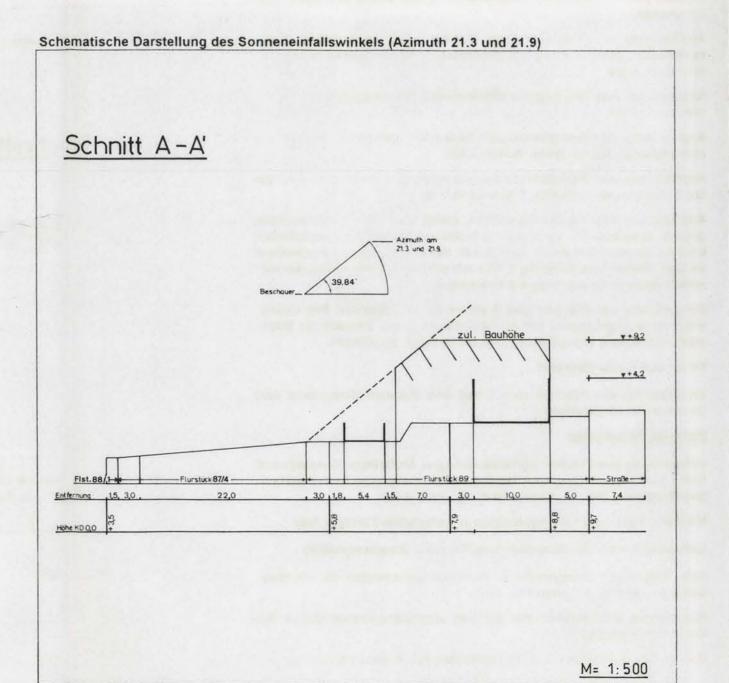
3.1.4 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleinergleich 10 % beträgt, sind mit Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 oder Spalierobst zu

Grundstücksfreiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hoch-stammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach Bauplanungsrecht festgesetzten Anpflanzung können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m² (zur Artenauswahl s.u.). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2) HBO gilt für Neubauten: Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten.

Artenliste 1 (Bäume):			
Aeculus hippocastanum	- Kastanie	Juglans regia	- Walnuß
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Fagus sylvatica	- Buche	bewährte Hochstammobs	tbäume
Artenliste 2 (Sträucher und	Heckenpflanzen):		Lange-sell and the
Carpinus betulus	- Hainbuche	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Corylus avellana	- Hasel	Rhamnus carthartica	- Kreuzdorn
		Rosa canina	- Hundsrose
		Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche		
sowie an blühenden Zierst	räuchern/Arten alter Bauer	ngärten	
Cornus mas	- Kornelkirsche	Laburnum vulgare	- Goldregen
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Mespilus germanica	- Mispel
Forsythia intermedia	- Forsythie	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
llex aquifolium	- Stechpalme	Syringa	- Flieder
und Beerenobst			
Ribes nigrum	- Schw. Johannisbeere	Rubus fruticosus spec.	- Brombeeren
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere	Rubus idaeus	- Himbeere
Ribes uva-crispa	- Stachelbeere		
Artenliste 3: Kletterpflanze	n		
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinque-			
folia	- Wilder Wein		

Das Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden empfiehlt, die Wohn- und Schlafräume auf der der Taunusbahn abgewandten Seite der Wohnhäuser anzuordnen.



1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 6 12.1993 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.08.1995im Usinger Anteiger

Neu-Anspach, den 15. 12. 1997

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.0P.1995 in der Verwaltung in der Zeit vom 42.0P. bis11.09.1995 zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am 30.09.1995 vorgestellt.

Neu-Anspach, den.15. 12. 1994

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 24.06.1997 bis 24.07.4997 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 14.05.1997 im Usinger Anzeiger Ja No

Neu-Anspach, den. 15.12.1997

4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 22.09,1997 als Satzung beschlossen.

Neu-Anspach, den 12. 1997

Az: I322-61004/01-New

6. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüb-

lich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Siegel der Gemeinde

Neu-Anspach, den 24.4.1998



Gemeinde Neu-Anspach, OrtsteilNeu-Anspach Rebauungsplan Nr. 34/I >Südlicher Stabelstein<

15.11.1996 10.3.1997 31.7.1997 PGS - Breiter Weg 114 - 35440 Linden - Tel. 06403 9503-0 Fax 9503-30 Maßstab